

**Erhaltungssatzung H-40  
der  
Landeshauptstadt Dresden  
für den  
Dorfkern „Pennrich“**

**Vom 25. November 2004**

Aufgrund § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141, ber. Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 137), zuletzt geändert am 05. April 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, berichtet S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Dorfkerns Pennrich in Dresden. Es wird umgrenzt:

im Norden:

- nördliche Grenze des Flurstücks 134/20 und seiner Verlängerung bis zum Schnittpunkt Fl.-St. 124/12 und Fl.-St. 15,
- nördliche Grenze des Flurstücks 15 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung Flurstück 17/4,
- östliche Grenze Flurstücke 17/4 und 17/5,
- 5 m Abstand parallel zum Weg bis Gemarkungsgrenze Gompitz.

im Osten:

- westliche Hecken/Zauneinfassung des Flurstückes 130 b,
- Gemarkungsgrenze Gompitz bis südliche Flurstücksgrenze 1/5.

im Süden:

- südliche Grenzen der Flurstücke 1/5, 1/9, 1/8,
- Straßenmitte Bäckerweg am Fl.-St. 1/6,
- westliche Grenze des Flurstückes 1/6,
- südliche Grenze des Flurstückes 2/2,
- östliche Grenze der Straße „Zum Schmiedeberg“,
- östliche Grenze des Flurstückes 3/21 bis zum Schnittpunkt Südgrenze 7 m südlich des Gebäudes „Zum Schmiedeberg 25“,
- parallel in 7 m Abstand südlich des Gebäudes „Zum Schmiedeberg 25“,
- Zaungrenze, westliche Grenze Fl.-St. 62,
- südliche Grenzen der Fl.-St. 6/6, 6/4, 10/2 und 10/5,
- westliche Grenze des Flurstückes 10/5,
- südliche Grenze des Flurstückes 57/1.

im Westen:

- westliche Grenze des Flurstückes 57/1,
- östliche Grenze der Flurstücke 124/7, 124/20, 124/17,
- nördliche Grenzen der Flurstücke 124/17 und 124/4,
- östliche Grenzen der Flurstücke 134/5, 134 p, 134 h,
- nördliche Grenze des Flurstückes 134 h bis Ringschluss Podemuser Straße.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan M 1 : 2000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan.

## **§ 2**

### **Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu Fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

W

**Ausfertigungsvermerk**

Die Erhaltungssatzung für das Gebiet „Dorfkern Pennrich“, bestehend aus dem Satzungstext und dem Übersichtsplan, wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Roßberg  
Oberbürgermeister

Siegel